

# Ausführungsbestimmungen

## Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie vom 29.11.2007

### § 2 Absatz 2

Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Universitätsstudium bzw. einem forschungsorientierten Fachhochschulstudium mit Masterabschluss von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit (**i.d.R. Master oder z. B. im Fall eines Diplomstudiengangs, 5 Jahre oder 300 ECTS**) in einem mathematisch/naturwissenschaftlichen Fach\* erbracht (Die Einstufung erfolgt nach Vorlage des Transcript of records).

**\*z. B. Biologie, Biotechnologie, Biomedizin, Biochemie, Biophysik, Bioinformatik, Chemie, Physik, Mathematik (mit Nebenfach Biologie), Informatik (mit Nebenfach Biologie) etc.**

### § 2 Absatz 3

Absolvent/inn/en mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Universitätsstudium bzw. einem forschungsorientierten Fachhochschulstudium mit Master-Abschluss von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem anderen Fach, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch eine mündliche Prüfung nach zusätzlichen, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien erbringen. Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, die in der Regel aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Biologie stammen, setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; im Falle eines affinen Studienfachs (\*1) wird der Umfang in der Regel bis zu einem Semester (30 ECTS Kreditpunkte), im Einzelfall bzw. im Fall weniger affiner Fächer (\*2) bis zu zwei Semestern (60 ECTS Kreditpunkte) betragen. Erfolgt die Promotion in einem strukturierten Promotionsprogramm oder nach einem kompetitiven Auswahlverfahren, so reduziert sich der Umfang der zusätzlichen Studien in der Regel auf bis zu ein Semester. ...

- (\*1) affine Fächer sind in der Regel solche, die von Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten angeboten werden, also z. B. Lebensmittelchemie, Pharmazie, Landwirtschaft, Ökotrophologie (H. u. E.) Lehramt Biologie/Naturwissenschaft, Mathematik, Informatik, Tiermedizin
- (\*2) weniger affine Fächer sind in der Regel solche, die von anderen Fakultäten (Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Technische Fakultät) angeboten werden, also z. B. Medizin, Psychologie, Verfahrenstechnik

### **Promotionsvorbereitende Studien:**

#### bei 30 KP (affine Fächer)

- in der Regel 2 Fortgeschrittenenmodule (= 2 x 5 KP) + 1 Forschungsmodul (= 10 KP) in mindestens zwei verschiedenen Instituten, von denen mindestens

eines im Fachbereich Biologie sein muss; das Forschungsmodul darf nicht in der Arbeitsgruppe, in der die Promotion erfolgen soll, absolviert werden

- beide Ringvorlesungen „Aktuelle Aspekte der Biologie“ (= 2 x 2 KP) oder zwei Semester z.B. SFB-Kolloquium (= 2 x 2 KP) oder Lehrveranstaltungen in entsprechendem Umfang aus strukturierten Promotionsprogrammen o. ä.
- Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von 5 KP

bei 60 KP (weniger affine Fächer)

- in der Regel das gesamte Lehrprogramm des ersten MSc-Jahres, nämlich 6 Fortgeschrittenenmodule (= 6 x 5 KP) + 2 Forschungsmodule (= 2 x 10 KP) + Projektleitungsmodul (= 10 KP)

§ 2 Absatz 4\*

Absolvent/inn/en mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang von insgesamt wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit\*<sup>1</sup> können im Rahmen des Integrierten Master/Promotions-Programms zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ...

\* Gegenwärtig ist ein Studium im Rahmen des Integrierten Master/Promotionsprogramms nicht möglich. § 2, Abs. 4 findet somit keine Anwendung

\*<sup>1</sup>z. B. Bachelor- oder Fachhochschulabsolventen

§ 2 Absatz 7

Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen.

Nur in Härtefällen kann der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag Abweichungen von diesen Fristen genehmigen. Der Antrag ist zu unterzeichnen vom Vertreter des FB 13 im Komitee, falls der Themensteller nicht Mitglied des FB 13 ist.

§ 4 Absatz 2

Das Promotionskomitee besteht aus dem/der Themensteller/in und zwei weiteren Mitgliedern. Zum Mitglied eines Promotionskomitees können nur habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftler/innen (z.B. Juniorprofessor/in, Emmy Noether-Stipendiat/in oder in einem kompetitiven Verfahren besetzte unabhängige Nachwuchsgruppenleiter/in) berufen werden. Die Mitglieder des Promotionskomitees sollen unabhängig sein (§8, Abs. 1). Ein nicht habilitierter bzw. gleichwertig qualifizierter Wissenschaftler kann durch den Promotionsausschuss als drittes Mitglied aus triftigen Gründen zugelassen werden, z.B. weil er den Kandidaten aus eigenen Drittmitteln finanziert und daher Themensteller ist, oder wegen seiner besonderen fachlichen Kompetenz. Der Antrag sollte von der/dem Themenstellerin/er bzw. dem verantwortlichen Mitglied des FB 13 im Komitee gestellt werden.

Das Promotionskomitee sollte sich mindestens einmal pro Jahr treffen, um eine kompetente Begleitung der/des Kandidatin/Kandidaten sicherzustellen (verantwortlich ist der Vertreter des FB 13 im Komitee).

#### § 6, Abs. (3), Nr. 8

im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 7 Absatz 3 eine von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestätigte Erklärung der Themenstellerin/des Themenstellers zum Anteil der Kandidatin/des Kandidaten an den vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlungen mit mehr als zwei Autor/inn/en; diese Erklärung muss nur noch von dem/der Themensteller/in unterschrieben werden. Zusätzlich sollte diese Erklärung einen Hinweis enthalten, dass die vorgelegte Arbeit den Richtlinien der PO des FB 13 entspricht, zu unterzeichnen vom Vertreter des FB 13 im Komitee, falls der Themensteller nicht Mitglied des FB 13 ist.

#### § 7 Absatz 3

Die Dissertation besteht entweder aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung – eine nicht kumulative Dissertation kann in Form einer Monographie oder ähnlich wie eine kumulative Dissertation aufgebaut sein, darf aber nur eigene Daten enthalten - oder aus wenigstens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen, von denen mindestens eine unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, des Promovenden/der Promovendenin von einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde (kumulative Dissertation);

Ein Review kann nicht als das lt PO §7 Abs. 3 geforderte zentrale Erstautoren-Paper akzeptiert werden, er kann aber weiterer Bestandteil der Dissertation sein, wenn die Kandidatin/der Kandidat Erstautor ist. Der Review muss von einer Zeitschrift mit Peer-Review System eingeladen bzw. zur Begutachtung angenommen worden sein, und er muss deutlich abgegrenzt sein von der allgemeinen Einleitung.

Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von mehr als zwei Autor/inn/en verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten in der kumulativen Dissertation kenntlich gemacht werden.

Der Eigenanteil muss detailliert im Hinblick auf die Aspekte Experimentelle Durchführung/Konzeption/Verfassen der Arbeit, formuliert werden.

#### § 8, Abs. (1)

Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten zwei Gutachter/innen, die in der Regel Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind. Die beiden Gutachter/innen müssen unabhängig sein, d.h. dürfen nicht der gleichen Arbeitsgruppe angehören.

#### § 8, Abs. (8)

Wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit „summa cum laude“ bewertet wurde, gibt der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten in Auftrag; der/die Themensteller/in schlägt in Absprache mit den beiden Komiteemitgliedern hierfür drei sachkundige, externe Fachgutachter/innen vor, die habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikationen besitzen und entsprechend der DFG-Richtlinien nicht als befangen anzusehen sind. \*) Die Disputation gemäß § 9 darf erst nach Eingang des externen Gutachtens erfolgen.

\*) Dazu geht ein Hinweis an den/die Themensteller/in, dass die Befangenheitsregeln der DFG beachtet werden sollen.

(Verabschiedet in der Promotionsausschusssitzung vom 16.06.2015)